Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 30.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 30.10.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000063904

Publizierende Stelle
Gemeinde Buchs, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs ZH

Bauprojekt: Kastellstrasse 55, Buchs (ZH)

Bauherrschaft:
Thierry und Miriam Gavoille - Reiser
Kastellstrasse 55
8107 Buchs ZH

Projektverfasser:
M. + P. Berchtold Holzbau
CHE-108.656.162
Grubenstrasse 26
8620 Wetzikon ZH

Angaben zum Projekt:
Neubau Holzterrassendeck

Kastellstrasse 55, 8107 Buchs ZH

Grundstück-Nr.: 1153, Zone: Zweigeschossige Wohnzone A

Ort der Planauflage:
eAuflage unter https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage/buchs

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).
In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der

Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.
Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen direkt über folgenden Link zu stellen: https://portal.ebaugesuche.zh.ch
Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt (§§ 314 - 316 PBG). Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheids während 30 Tagen (§ 22 Abs. 1 VRG). Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird pro Bauvorhaben eine Kanzleigebühr von 50 Franken erhoben.

Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 19.11.2026

Kontaktstelle:
Gemeinde Buchs ZH
Abteilung Hochbau
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH